



Merkblatt

Abstände von Bäumen, Sträuchern, Mauern und Zäunen gegenüber Strassen und Grundstücksgrenzen

- 1. Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen**
Gemäss Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

1.1 Bepflanzung

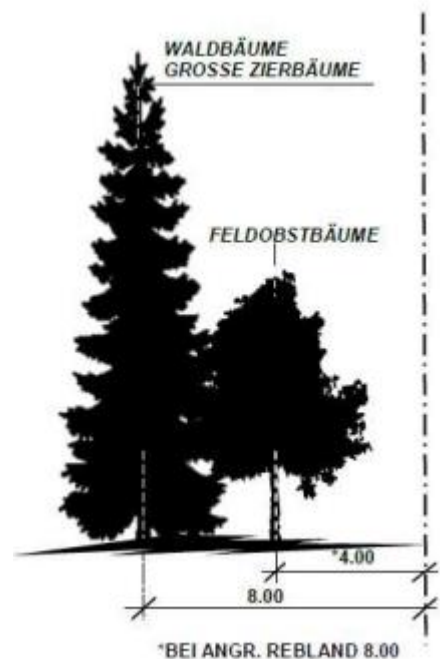
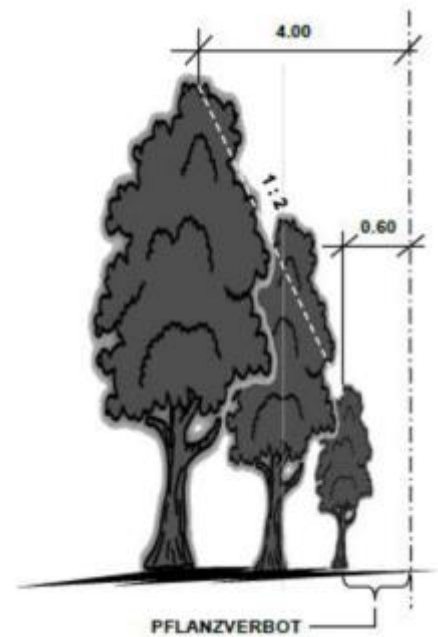
- § 169** Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.

- § 170** Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume, nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.

- § 171** Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.



§ 172 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keine Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15 m zu beachten.

§ 173 Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt

- nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes;
- bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.

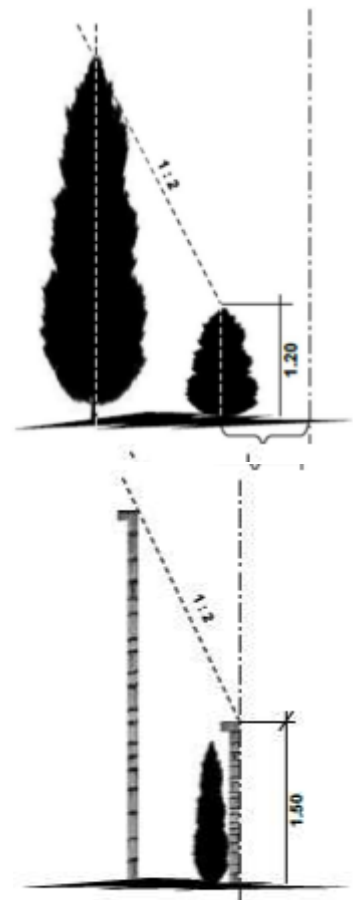
§ 174 Bäume, welche infolge des früheren Rechtes oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so trifft für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.

1.2 Mauern und Einfriedungen

§ 177 Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe betragen, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden.

§ 178 Andere Einfriedungen als Grünhecken (§ 177) wie so genannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.

§ 179 Für das Zuschneiden der Grünhecken und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer, insoweit das Bedürfnis ihn dazu nötigt, den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er ihn hiervon in Kenntnis gesetzt hat. Entsteht dem Nachbar ein Schaden, so ist dafür Ersatz zu leisten.



2. Abstände gegenüber Strassen

Gemäss Verkehrserschliessungsverordnung (VErV)

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Diese Verordnung regelt:

- c. die Abstandsvorschriften von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen im Bereich von Strassen der Fein- und Groberschliessung.

§ 2 Diese Verordnung gilt für öffentliche Strassen und private Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Sie gilt nicht für Hauszufahrten, mit Ausnahme von § 13.

§ 3 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Strassen: Strassen, Wege, Plätze der Fein- und Groberschliessung,
- b. Zufahrten: Strassen der Feinerschliessung als Verbindung ab der Grundstücksgrenze mit dem Strassennetz der Groberschliessung,
- c. Hauszufahrten: private grundstücks- oder arealinterne Strassen, Wege, Fahrspuren und Pfade für die Erreichbarkeit von Grundstücken und der darauf bestehenden oder vorgesehenen Bauten und Anlagen,
- d. Ausfahrten: die für die Benützung mit Fahrzeugen bestimmten Verbindungen zwischen einem Grundstück und einer Strasse,
- g. Mauern: Mauern aller Art wie Zier-, Stütz-, Futter-, Flügelmauern und Steinkörbe,
- h. Einfriedungen: Abgrenzungen und Abschirmungen gegenüber Strassen, die höher als Stellriemen sind, wie Wände, Abschrankungen, Zäune, Draht, Geflechte und Gitter.

§ 4 Zufahrten und Ausfahrten sind so zu gestalten, dass

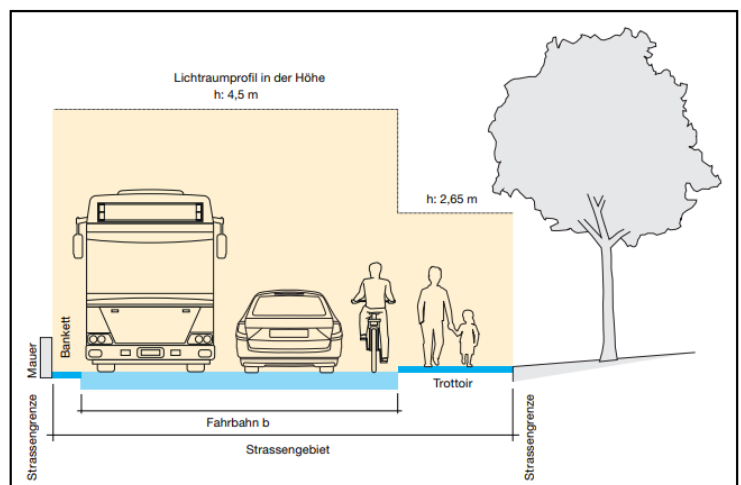
- a. sie ihren Zweck erfüllen und der vollständigen Nutzung der Grundstücke genügen,
- b. die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer jederzeit gewährleistet ist und die Bedürfnisse von mobilitäts- und sehbehinderten Menschen sowie von Kindern, insbesondere auf Schulwegen, berücksichtigt werden,
- c. der Einsatz der öffentlichen Dienste, insbesondere für Notfalleinsätze, jederzeit gewährleistet ist,
- d. Mauern, Einfriedungen, Pflanzen und Auswirkungen von Grundstücksnutzungen die Verkehrssicherheit sowie die Sicherheit des Strassenkörpers nicht beeinträchtigen.

2.2 Lichtraum

§ 20 Der Lichtraum in der Höhe beträgt

- a. vorbehaltlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4.5 m im Fahrbahngebiet,
- b. mindestens 2.65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.

Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten.



Anforderungen an Ausnahmetransportrouten

	Typ I, Exportrouten	Typ II, Versorgungsrouten
Lichtraum in der Höhe mind.	5.20 m	4.80 m
Lichte Breite mind.	7.50 m	6.50 m

2.3 Sichtbereiche

§ 23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.

2.4 Abstände

§ 26 Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:

- offene Einfriedungen,
- in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedungen bis zu 0.8 m Höhe,
- an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedungen von über 0.8 m Höhe.

Fehlt in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgängerinnen und Fussgänger, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Einhaltung eines Abstandes von bis zu 0.5 m angeordnet werden.

§ 27 Bei Pflanzen gelten folgende Abstände von der Strassengrenze:

- bei Bäumen 4 m, gemessen ab der Mitte des Stammes,
- bei anderen Pflanzen ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0.5 m.

Der Abstand von Bäumen kann auf 2 m verringert werden:

- gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Velowegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartierverkehr oder dem Verkehr der Anwohnerinnen und Anwohner dienen,
- Im Interesse des Ortsbildes.

Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.

In den Fällen von Abs. 2 kann die entschädigungslose Beseitigung von Bäumen verlangt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 28 Bei Mauern, geschlossenen Einfriedungen und dichter Bepflanzung von über 0.8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.

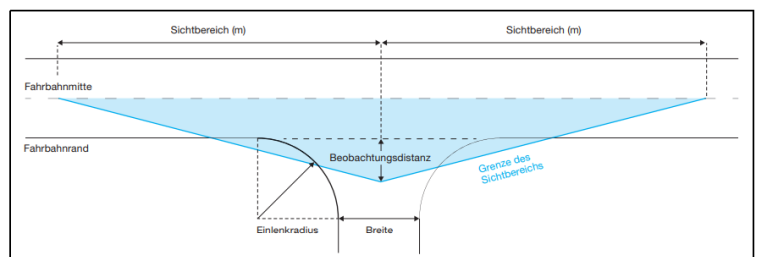
2.5 Sichtbereiche

Sichtbereiche auf Fahrbahnen

Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge								
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80	
Sichtbereiche (m) ¹	10-20	20-35	35-50	50-70	70-90	90-110	110-140	

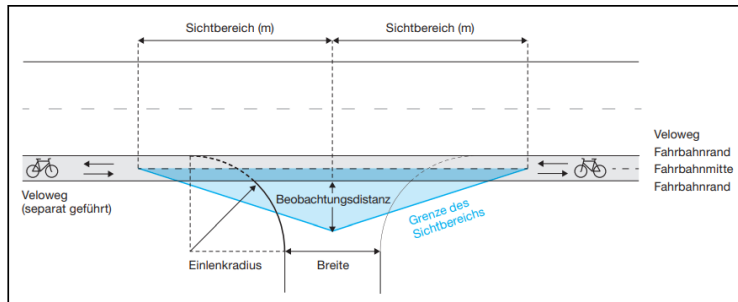
¹Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0.8 m und 2.65 m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3 m frei sein (Beobachtungsdistanz 2.5 m ab Fahrbahnrand)

Sichtbereiche auf Fahrbahn



Sichtbereiche auf Velowege¹

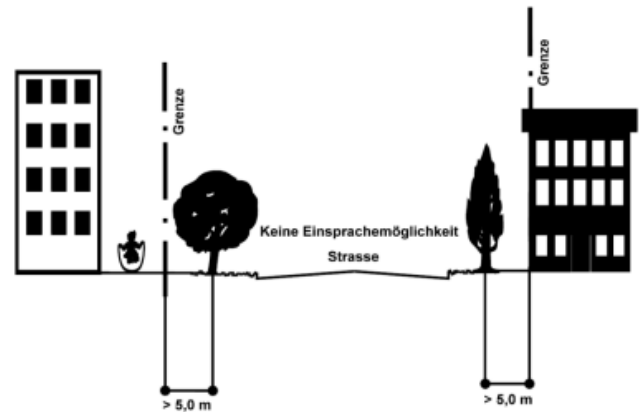
Sichtbereiche auf Velowege



3. Bepflanzungen auf öffentlichen Strassen

Gemäss Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

§ 174 Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder der sonstigen Baubegrenzungslinie beobachtet wird. Auf bestehenden derartigen Anlagen dürfen durch neue ersetzt werden.



4. Kaprecht

Gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB)

§ 687 Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum beschädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Duldet ein Grundstückseigentümer das überragen von Ästen auf bebautem oder überbautem Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchten (Anries).

Auf Waldgrundstücke, die aneinander Grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.